



GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Sonderprogramm
Weiterbildungsbonus Tirol

Richtlinie

Sonderprogramm Weiterbildungsbonus Tirol

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.05.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einen Anreiz zu beruflichen Höherqualifizierung für Personen zu schaffen, die trotz Beschäftigung von Armutsgefährdung betroffen sind, um so die Beschäftigungsfähigkeit bzw. die Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erhöhen und damit die soziale Eingliederung zu unterstützen. Im Sinn der Ziele des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Strategie - Arbeitsmarkt Tirol 2030 wird diese Förderung auch mit Mitteln des ESF finanziert.

§ 2. Gegenstand der Förderung

1. Es werden Kosten für Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden.
2. Anerkannte Bildungsträger im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - a. alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die als Bildungsträger tätig sind,
 - b. alle Bildungseinrichtungen, die direkt von gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen geleitet werden,
 - c. alle Bildungseinrichtungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Stelle mittels Bescheid zum Anbieten einer Weiterbildung ermächtigt sind, für Aus- oder Weiterbildungen mit einem gesetzlichen Lehrplan (Curriculum),
 - d. alle Bildungseinrichtungen, die eine Zertifizierung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für Erwachsenenbildung Ö-Cert aufweisen.
3. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, dessen Förderung in die Zuständigkeit anderer öffentlicher Stellen fällt.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

1. Arbeitnehmer*innen, freie Dienstnehmer*innen, die in aufrechter Beschäftigung sind oder innerhalb des letzten Jahres mindestens sechs Monate in Beschäftigung waren,
2. selbstständige Unternehmer*innen, die seit mindestens einem Jahr als Ein-Personen Unternehmen tätig sind.

§ 4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung beträgt maximal 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme (inklusive MwSt.) und/oder allfälliger Prüfungsgebühren. Die Förderhöhe der Bildungsmaßnahme richtet sich nach dem Ausmaß der Anwesenheit des Fördernehmers*der Fördernehmerin bei der Bildungsmaßnahme (maximal 90 % der nachgewiesenen Kosten bei mindestens 75%iger Anwesenheit, bei einer Anwesenheit von weniger als 75 % aliquot entsprechend der Anwesenheit).
2. Der Förderbetrag von maximal € 3.000,00 pro Fördernehmer*in kann für den Zeitraum 01.06.2023 bis zum 31.12.2024 bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt werden.
3. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze
1	€ 1.400,00
2	€ 1.900,00
3	€ 2.400,00
4	€ 2.800,00
5	€ 3.200,00
Jede weitere Person	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der*die Förderwerber*in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum (Haushalts-)Einkommen führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 5. Förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen und Prüfungen
 - a. Es werden Bildungsmaßnahmen und Prüfungen bei anerkannten Bildungsträgern gemäß § 2, die mit dem Land Tirol einen Vertrag über die direkte Abwicklung (Kooperationsvertrag) abgeschlossen haben, gefördert.
 - b. Die einzelne Bildungsmaßnahme bzw. Prüfung muss der beruflichen Weiterbildung dienen. Kriterien dazu werden auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlicht.
 - c. Die Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen oder Prüfungen gewährt, deren Kosten mindestens € 75,00 (inklusive MwSt.) betragen.

- d. Als Bildungsmaßnahme gilt eine Maßnahme, die vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.
- e. Förderbar sind die Kosten der Bildungsmaßnahme sowie Prüfungsgebühren.

2. Kumulierung

Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Weiterbildungsbonus) nicht höher als 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme sein darf.

§ 6. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Für die Zuerkennung einer Förderung ist das Vorliegen eines Bildungsplanes erforderlich. Dieser ist bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatungseinrichtung zu erstellen. Dazu zählen die „Bildungsberatung Österreich - Netzwerk Tirol“ und alle IBOBB-zertifizierten Bildungsberatungen. Die Ausarbeitung des Bildungsplans erfolgt auf Basis der Vorgaben (Formulare) der Förderstelle und hat vor Antragstellung zu erfolgen.
2. Die vom*von der Antragsteller*in beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss der laut Bildungsplan vorgeschlagenen Bildungsmaßnahme entsprechen.

§ 7. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme sowohl elektronisch mittels Online-Formular (einschließlich der Anweisungserklärung) als auch ausgedruckt und unterschrieben inklusive aller Unterlagen im Original bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen. Maßgeblich für die fristgerechte Einbringung des Antrages ist das rechtzeitige Einlangen des Antrages im Original.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Ein aktueller Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status (Bestätigung Dienstgeber*in im Original und unterschrieben, Versicherungsdatenauszug, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug etc.),
- b. Bildungsplan (im Original und unterschrieben),
- c. Stammdatenblatt für Teilnehmer*innen an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027 (im Original und unterschrieben),
- d. Angabe der Höhe der Kosten der Bildungsmaßnahme und/oder Prüfungskosten (Preisauskunft), sofern diese nicht aus dem Bildungsplan hervorgehen,
- e. Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,
- f. sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme auf Basis des Kooperationsvertrages direkt an den Bildungsträger.

§ 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9. Übergangsbestimmungen

1. Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die vor dem 01.07.2023 begonnen haben, werden nach der bisherigen Richtlinie Weiterbildungsbonus Tirol abgewickelt.
2. Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die nach dem 01.07.2023 beginnen, werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abgewickelt.

§ 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.06.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.